



**Richtlinien
für Zuwendungen zur Förderung
des Sports im Landkreis Wolfenbüttel**
in der Fassung des Beschlusses des XVII. gewählten Kreistages vom

**Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung
des Sports im Landkreis Wolfenbüttel**

In Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung des Sports stellt der Landkreis Wolfenbüttel im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes Haushaltsmittel zur Förderung des Sports bereit.

Der Landkreis verfolgt mit der Sportförderung das Ziel, im Landkreis Wolfenbüttel den förderungswürdigen Vereinssport zu sichern und zu entwickeln.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

~~Sportvereine im Landkreis Wolfenbüttel können die Schulsporthallen und -sportanlagen nebst Sportgeräten, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Wolfenbüttel befinden, in der unterrichtsfreien Zeit mit Ausnahme der Schulferien kostenlos zu Trainingszwecken und für den Punktspielbetrieb nutzen.~~

Turn- und Sportvereine sowie andere Sport treibende Organisationen aus dem Landkreis Wolfenbüttel können die landkreiseigenen Sportstätten (Sporthallen, Gymnastikräume sowie deren Inneneinrichtungen (Anlagen und Sportgeräte) und die zugehörigen Außensportanlagen (Sportplätze) in der unterrichtsfreien Zeit kostenlos zu Trainingszwecken und für den Punktspielbetrieb nutzen.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Wolfenbüttel für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und Schulgrundstücken findet entsprechende Anwendung.

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Als förderungswürdige Institutionen werden die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Wolfenbüttel, der Kreissportbund Wolfenbüttel und der Kreissportbund Salzgitter (für den Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt) sowie die ihnen angehörenden Sportvereine im Landkreis Wolfenbüttel anerkannt.

Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die notwendig und geeignet sind, um einen ordentlichen Sport- und Spielbetrieb zu erhalten oder zu erreichen, die sowohl den Anforderungen des Vereins wie in der Regel denen des Schulsports genügen. ~~Dazu holt die Verwaltung eine Stellungnahme des Kreissportbundes oder eines Fachverbandes ein.~~ **Bei vorliegender Notwendigkeit stimmt die Verwaltung die Finanzierungsplanung mit dem Kreissportbund ab.**

Bauliche Sanierungsmaßnahmen werden daraufhin geprüft, ob sie aus sportlichen und bautechnischen Gründen notwendig sind.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst regenerative Techniken und umweltschonende Geräte, Materialien und Baustoffe eingesetzt werden.

Bestehen begründete Zweifel an der Finanzierbarkeit oder der sportlichen Notwendigkeit der Maßnahme, kann eine Förderung abgelehnt werden.

Nachfinanzierungen erfolgen nicht.

Sport- und Pflegegeräte der Vereine werden nach Maßgabe der Ziffer III gefördert.

Sportliche Veranstaltungen werden nach Maßgabe der Ziffer IV.1 gefördert.

II. Zuschüsse für bauliche Sanierungsmaßnahmen

Im Rahmen von ~~Für~~ baulichen Sanierungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand über 4.000,00 **5.000 €** können Zuschüsse in Höhe von max. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben **wie folgt** gewährt werden:

- für Instandhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen,

- für Maßnahmen, die zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führen.

Zeigt die Kostenermittlung, dass ein Neubau auf diesem Grundstück wirtschaftlicher als die Sanierung ist, ist der Förderung eines Neubaus mit einem Zuschuss von max. 20 % der zuwendungsfähigen Kosten der Vorzug zu geben. Das Baugrundstück muss im Eigentum des Bauherrn stehen oder für noch mindestens ~~20~~ **12** Jahre gepachtet sein.

Mit baulichen Sanierungsmaßnahmen soll erreicht werden:

Instandhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen

- Erhalt des funktionstüchtigen Zustands oder der Rückführung in diesen,
- Erhalt des Gebrauchswertes eines Gebäudes, vorhandene Vermögensgegenstände werden lediglich ersetzt oder modernisiert.

Maßnahmen, die zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führen (zugehörig zu Herstellungskosten = investiv)

- Vermehrung des Sachvermögens,
- erhebliche Verbesserung des baulichen Zustands,
- bessere Nutzung des Gebäudes bzw. der Anlage,
- Schaffung einer erweiterten Nutzungsmöglichkeit für die Zukunft (z.B. Nutzungsdauer des Gebäudes oder bestimmter Gebäudeteile wird erheblich verlängert);
- deutliche Erhöhung des Gebrauchswertes (z.B. Verbesserung des Standards).
- das Sachvermögen zu vermehren,
- den baulichen Zustand erheblich zu verbessern,
- das Gebäude bzw. die Anlage besser nutzen zu können.

Nicht förderungsfähig sind Ausgaben für die ~~Unterhaltung, die lediglich der Erhaltung des vorhandenen Zustandes dienen, insbesondere~~ **Aufwendungen für die laufenden allgemeinen Unterhaltungs- und Betriebskosten, wie z.B.** Malerarbeiten, Erneuerung des Bodenbelages, Glasscheiben.

Gebäude und bauliche Anlagen von Vereinen, die sich außerhalb des Gebietes des Landkreises Wolfenbüttel befinden, werden nicht gefördert.

III. Zuschüsse für Sport- und Pflegegeräte

- a) Die Anschaffung von Sportgeräten sowie Rasenmähern durch die Vereine mit einem Einzelpreis ab 2.000,-- € wird mit einem Zuschuss von 20 % der Kosten, max. 1.000,00 € gefördert.

- b) Keine Förderung wird gewährt für
- Schusswaffen und schießsportliche Trainingsgeräte,
 - Beregnungsanlagen auf Sport- und Tennisplätzen
 - Trainingsgeräte für Sport- und Tennisplätze,
 - Sportbekleidung und -ausrüstung der Sportlerinnen und Sportler,
 - Musikanlagen,
 - Computeranlagen für Vereinsverwaltung.

IV. Zuschüsse in sonstigen Fällen

1. Nationale und internationale Veranstaltungen

Für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen, die im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel stattfinden, können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden.

Auf Antrag werden für Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung Pokale und Ehrengaben bis max. 150,00 € zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung oder Werbewirkung für den Landkreis Wolfenbüttel kann auf die allgemeinen Voraussetzungen gem. Ziffer I. Abs. 1 der Richtlinien verzichtet werden.

2. Talentförderungsgruppen

~~Die Förderung der Aktivierung des Breitensports und von Talentgruppen auf Kreisebene kann im Einzelfall nach Beratung im Fachausschuss vom Kreisausschuss beschlossen werden.~~

2.3. Lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Die Vereine und Verbände im Landkreis Wolfenbüttel erhalten über den Kreissportbund Wolfenbüttel Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Der dem Kreissportbund Wolfenbüttel vom Landkreis Wolfenbüttel zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Zuschussbetrag entspricht der Höhe nach dem Betrag, der dem Kreissportbund vom Landessportbund jährlich zur Verfügung gestellt wird.

Der Zuschuss wird dem Kreissportbund quartalsweise ausgezahlt. Als Verwendungsnachweis des Zuschusses reicht die Vorlage des gegenüber dem Landessportbund abzugebenden Verwendungsnachweises aus.

Für die Vereine und Verbände im Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt gelten die gleichen Berechnungsgrundlagen.

3.4. Behindertensport

Behinderten-Sportvereinen/ -abteilungen können ~~zusätzlich~~ die Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Einzelpreis unter 2.000,00 € sowie für die Anschaffung von **und** medizinischen Geräten sowie für die Wartung dieser Geräte erstattet werden, sofern keine Erstattung von Dritten (z.B. Krankenkassen) erfolgt.

Ebenso können für regelmäßige Schwimmfahrten die nachgewiesenen Fahrtkosten abzüglich einer Eigenbeteiligung erstattet werden.

Die Eigenbeteiligung des behinderten Menschen beträgt je Einzelfahrt

bei Fahrten bis zu 10 Fahrkilometer	2,00 €
bei Fahrten über 10 Fahrkilometer	3,00 €.

Die Fördersumme nach dieser Ziffer ist auf maximal 900,00 € pro Verein und Jahr begrenzt.

4. Schulsport

Die Schulsportabzeichenerhebung des Kreissportbundes wird mit einem Betrag bis max. 500,00 € gefördert.

V. Verfahren

1. Antrag

Zuschüsse werden nur auf **formellen** Antrag gewährt.

~~Anträge auf Zuschüsse, die bis zum 1. September eines Jahres eingereicht werden, können für eine Auszahlung im Folgejahr berücksichtigt werden. Anträge sind in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme einzureichen.~~

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Anträge, die nicht bis zum **30.06. des Jahres** vollständig vorliegen, werden grundsätzlich für eine Auszahlung im nächsten Haushaltsjahr nicht berücksichtigt.

~~Ihnen **Den Anträgen** müssen prüfungsfähige Unterlagen (wie **mindestens 2 Kostenvoranschläge**, Bauunterlagen, Finanzierungspläne, Eigentumsnachweise) beigelegt sein. Dem Antrag auf Bezuschussung von Geräten sind mindestens zwei Kostenvoranschläge bzw. Katalogauszüge beigelegen. Das kostengünstigste Angebot ist der Förderung zugrunde zu legen. Mit dem Antragsingang gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns als erteilt; Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses werden dadurch nicht begründet.~~

Nachträglich gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Wird ein Zuschuss gewährt, so ist binnen zwei Monaten nach Abschluss oder Fertigstellung der Maßnahme der Verwendungsnachweis zu führen.

2. Entscheidung

Die Anträge werden über den Fachausschuss dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.

~~Abweichend davon entscheidet über Anträge nach Ziffer III, IV.3 und IV.4 der Landrat. Über Anträge auf Zuschüsse für Pokale und Ehrengaben nach Ziffer III.1 entscheidet bis zu einer Zuschusshöhe von 250,00 € ebenfalls der Landrat.~~

Abweichend davon entscheidet über Anträge nach den Ziffern III und IV die Landrätin.

Der Fachausschuss ist hiervon jeweils in Kenntnis zu setzen.

3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kreistag abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.

VI. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt am ~~01.01.2008~~ **01.01.2016** in Kraft.

VII. Übergangsregelung

Die bis zum 31.12.2015 gestellten Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien bearbeitet.

Wolfenbüttel, den
Christiana Steinbrügge
Landrätin